Gebührensatzung für Kommunalfriedhöfe in der Stadt Nordhorn

Auf Grund der §§ 10 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Nordhorn in seiner Sitzung am 19.11.2020 beschlossen:

§ 1
Art der Gebühren

Für die Benutzung der Kommunalfriedhöfe und deren Einrichtungen werden Gebühren nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührentarif erhoben.

§ 2
Gebührenpflichtige

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer
1. ein Nutzungsrecht an einer Grabstelle erwirbt oder verlängert,
2. Leistungen nach dieser Satzung beantragt oder veranlasst hat.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen der Gebührenpflicht, Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht
1. bei der Grabnutzung zum Zeitpunkt, zu dem das Nutzungsrecht begründet oder verlängert wird;
2. bei Inanspruchnahme der Einrichtungen und bei den Bestattungen mit der Benutzung der Friedhofseinrichtungen bzw. mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistungen.

(2) Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Härteklausel

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 5
Inkrafttreten

(1) Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Tage tritt die Gebührensatzung der Stadt Nordhorn vom 01. Januar 2018 außer Kraft.

Nordhorn, 20.11.2020

gez. Thomas Berling
Bürgermeister

Satzungshistorie		
Ratsbeschluss vom	**Bekannt-machung**	**In Kraft treten**
Gebührensatzung 20.11.1975		
Änderungssatzung 08.10.1998	04.11.1998	05.11.1998
Änderungssatzung 14.05.2009	27.06.2009	28.06.2009
Gebührensatzung 19.05.2011	31.05.2011	01.06.2011
Gebührensatzung 23.11.2017	12.12.2017	01.01.2018
Gebührensatzung 19.11.2020	02.12.2020	01.01.2021

Bekanntmachung des Gebührentarifs zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Nordhorn

Gebührentarif für die Kommunalfriedhöfe in der Stadt Nordhorn

			je Stelle	Stellen einer Standard Grabstätte	Preis für eine Standard Grabstätte
A)	**Grabstätten**				
1	***Wahlgrab*** Erdbestattung grds. ab zwei Grabstellen für jeweils 20jährige Nutzung				
1.1	Wahlgrab Standard, Gebühr je Grabstelle	§ 15 I Friedhofssatzung (FS)	460,00 €	2	920,00 €
1.2	Wahlgrab(stelle) Erdbestattung Rasengrab	§ 15 V FS	1.340,00 €	2	2.680,00 €
1.3	Muslime	§ 16 I Nr. 2 FS	500,00 €	1	500,00 €
1.4	einheitlich gestaltetes Erdwahlgrab in Reihenbelegung	§ 16 I Nr. 4 FS	2.290,00 €	1	2.290,00 €
2	***Reihengrab*** (stelle), für jeweils 20jährige Nutzung (Einzelgrab)				
2.1	Erdbestattung				
2.1.1	ab vollendetem 5. Lebensjahr	§ 14 I Nr. 2 FS	410,00 €	1	410,00 €
2.1.2	bis vollendetem 5. Lebensjahr	§ 14 I Nr. 1 FS	260,00 €	1	260,00 €
2.2	Erdbestattung Rasengrab	§ 14 III FS	1.450,00 €	1	1.450,00 €
2.3	Erdbestattung im anonymen Belegungsfeld	§ 16 I Nr. 1 FS	970,00 €	1	970,00 €
3	***Urnengrabstätten*** für jeweils 20jährige Nutzung				
3.1	Urnenwahlgrab für bis zu vier Urnen	§ 15 I FS	100,00 €	4	400,00 €
3.2	Urne - Sonderformen				
3.2.1	Urne in einem anonymen Urnenreihengrab	§ 16 I Nr. 1 FS	200,00 €	1	200,00 €
3.2.2	Urnenwahlgrab Rasengrab	§ 15 V FS	250,00 €	4	1.000,00 €
3.3	Urnenkammer in einer Urnenwand je Stellplatz – 20 Jahre	§ 16 I Nr. 3 FS	560,00 €	2	1.120,00 €
				4	2.240,00 €
3.4	Baumgrab				
3.4.1	Baumgrabstelle - 20 Jahre	§ 16 I Nr. 5 FS	430,00 €	1	430,00 €
3.4.2	Messingtafel nach tatsächlichem Aufwand				
3.5	einheitlich gestaltetes Urnenwahlgrab in Reihenbelegung	§ 16 I Nr. 4 FS	870,00 €	1	870,00 €
				Anzahl Stellen x Preis je Stelle	
3.6	Kopfstein Friedhof Klausheide - Rasengrab				
3.6.1	Rasenreihengrab - Erdbestattung	§ 16 I Nr. 6 FS	80,00 €		
3.6.2	Rasenwahlgrab - Erdbestattung	§ 16 I Nr. 6 FS	40,00 €		

4 **Zeitanteilige Gebühr**

Bei möglichen Zubelegungen auf bestehenden Wahlgrabstätten ist die verbleibende Nutzungszeit mindestens so weit zu verlängern, dass die Mindestruhezeit entsprechend der gültigen Friedhofssatzung eingehalten wird. Für die Verleihung der Grabnutzungsrechte wird für jedes fehlende Jahr eine zeitanteilige Gebühr erhoben. Dieses gilt bei Wahlgrabstätten auch für Verlängerungen der Nutzungszeit über die Mindestruhezeit hinaus.

Gebührentarif für die Kommunalfriedhöfe in der Stadt Nordhorn

B) Gebühren für Beisetzungen

1	Ausheben und Schließen eines Grabes	
1.1.1	Reihengrab, Wahlgrab	360,00 €
1.1.2	Reihengrab, Wahlgrab - samstags	520,00 €
1.2.1	Kindergrab	220,00 €
1.2.2	Kindergrab - samstags	320,00 €
1.3.1	Urnengrab	120,00 €
1.3.2	Urnengrab - samstags	200,00 €
2	Ausgrabung	
2.1	Person ab vollendetem 5. Lebensjahr	440,00 €
2.2	Person bis vollendetem 5. Lebensjahr	320,00 €
2.3	Urnengrab	170,00 €
3	Ausgrabung und Wiederbeisetzung	
3.1	Person ab vollendetem 5. Lebensjahr	790,00 €
3.2	Person bis vollendetem 5. Lebensjahr	480,00 €
3.3	Urne	250,00 €
4	Urnenbestattung in einer Kolumbarie	
4.1.1	Beisetzung einer Urne	100,00 €
4.1.2	Beisetzung einer Urne - samstags	180,00 €
4.2	Entnahme einer Urne aus der Kolumbarie zur Umbettung	190,00 €
4.3	Entnahme einer Urne und Wiederbeisetzung in einer anderen Kammer	200,00 €

C) Benutzung von Friedhofseinrichtungen

1	Kapelle ohne Leichenzelle	280,00 €
2	Leichenzelle / Aufbahrungsraum	50,00 €
3	Hygieneraum / Raum für Leichenwaschungen	30,00 €

D) Sonstige Leistungen

Für weitere Leistungen, die in diesem Gebührentarif nicht enthalten sind, ist das Entgelt mit der Stadt Nordhorn zu vereinbaren.
Verwaltungsgebühren werden nach Nr. 6.1 des Kostentarifs der Verwaltungskostensatzung der Stadt Nordhorn erhoben (Bsp.: Grabmal-, Umbettungsgenehmigung pp.).